

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde
Große Bleichen 30, 20354 Hamburg

-nachstehend »FHH« genannt-

und der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,
Hansastraße 27 c, 80686 München

für Leistungen ihres

Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS
Kaiserin-Augusta-Allee 31, 10589 Berlin

-nachstehend »Fraunhofer« genannt-

Vorbemerkung

Fraunhofer führt innovative Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten durch. Im Rahmen ihrer Funktion als gemeinnützige Forschungseinrichtung und ihrer sachlichen und personellen Möglichkeiten wird Fraunhofer für FHH Forschungs-, Entwicklungs- und Technologietransferarbeiten – zunächst insbesondere im Bereich digitaler Kultur – übernehmen, die in unterschiedlichem Vorlauf zum Stand der Technik durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Einzelaufträgen und umfasst im Wesentlichen:

- (1) Forschungsarbeiten zur Gewinnung neuer Erkenntnisse auf der Grundlage spezifischer Entwicklungen für FHH
- (2) Forschungsarbeiten zur Anwendung bereits gewonnener Erkenntnisse auf spezifische Bereiche bei FHH
- (3) Entwicklungsarbeiten für spezifische Verfahren und Anforderungen von FHH
- (4) Piloterprobungen dieser Entwicklungen anwendungsorientierter Verfahren
- (5) Bewertungen und Gutachten zu allgemeinen oder spezifischen Problemstellungen von FHH

Die Zusammenarbeit erfolgt vor folgender Bedarfslage:

Die Durchdringung sämtlicher Lebensbereiche mit digitalen Technologien hat das Kommunikations- und Rezeptionsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern maßgeblich verändert. Digitale Verfügbarkeit von Informationen gehört inzwischen zur grundlegenden Erwartungshaltung – dieses gilt zunehmend auch für den Kulturbereich. Damit besteht der Auftrag an Kultureinrichtungen, kulturelle Inhalte auch digital vorzuhalten. Eine Kulturverwaltung hat den Auftrag, das kulturelle Erbe zu schützen und lebendig zu erhalten sowie kulturelle Bildung zu befördern. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) kann dabei helfen, über neue Vermittlungswege Kulturgüter zeitgemäß erfahrbar zu machen, um ein breites Spektrum an potentiellen Kulturinteressierten anzusprechen.

Bedarf besteht insbesondere an Werkzeugen, die durch Nutzung vernetzter Infrastrukturen neue Bildungschancen eröffnen. Diese Perspektive ist deshalb von besonderer Relevanz, da die heute 10- bis 17-jährigen die erste Generation der sogenannten „Digital Natives“ sind, die Informations- und Kommunikationsverhalten von Anfang an digital erlernt haben. Diese Menschen werden absehbar nach und nach den Kern der Besucher von kulturellen Einrichtungen ausmachen. Das Handy oder besser das Smartphone wird zum zentralen Kommunikations- und Informationsmedium der kommenden Generationen. Die Omnipräsenz des Internets führt zu neuen Anforderungen an Kulturinformationen. Diese müssen stets aktuell und schnell und vor allem niedrighschwellig verfügbar sein.

Das Fraunhofer Institut für Offene Kommunikationssysteme (FOKUS) entwickelt als neutrale Forschungseinrichtung Lösungen für die Digitale Vernetzung mit dem Anspruch, die vernetzte Welt sicher, zuverlässig, skalierbar und vertrauenswürdig zu gestalten. Eine Zusammenarbeit des Instituts mit den kulturbezogenen Einrichtungen der Hansestadt Hamburg im Bereich der digitalen Aufbereitung, Vermittlung und Nutzung von Inhalten und Dienstleitungen erlaubt es dem Institut, Kultur und Bildung als Forschungsschwerpunkt zu erschließen und die Hansestadt als Impulsgeber für innovative Lösungen zu unterstützen. Dieses geschieht auch in der Zielrich-

tung, überregional zu wirken. Hierzu soll auch eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der FHH und Fraunhofer geprüft werden. Potentielle Berührungsfelder ergeben sich insbesondere mit der Universität Hamburg (Informatik, Erziehungswissenschaften, (digitale) Geisteswissenschaften), der Technische Universität Hamburg-Harburg (Informatik, Logistik/Mobilität), der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Design/Medien/Information, Technik/Informatik, Life Science) sowie der Hafencity Universität (City Science Lab).

Kultur und Bildung stellen innerhalb der Fraunhofer-Landschaft ein bisher unbearbeitetes Feld dar. Ein wissenschaftliches Profil kann über die Bedarfe für Innovationen der verschiedenen Marktteilhaber definiert werden:

- Kultur- und Bildungsinstitutionen des öffentlichen Sektors
- Geistes- und Sozialwissenschaften
- Kultur- und Kreativindustrie
- Technologieanbieter und Dienstleister im IKT-Bereich
- Plattformbetreiber

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Abwicklung von Einzelaufträgen zu erleichtern, indem geeignete Regelungen festgeschrieben werden, die dem rechtlichen Charakter der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in ihren verschiedensten Ausprägungen gerecht werden und die Verwendung von Geschäfts- und Einkaufsbedingungen entbehrlich machen.

1 Geltungsbereich

Diese Rahmenvereinbarung findet Anwendung auf alle Einzelaufträge, die FHH Fraunhofer erteilt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2 Auftragsverfahren

- 2.1 Die Abwicklung der Einzelaufträge erfolgt in unmittelbarem Kontakt zwischen FHH und Fraunhofer. Das Muster eines Einzelauftrags ist als Anlage beigefügt.
- 2.2 Fraunhofer wird jeweils auf Anfrage von FHH ein schriftliches Angebot abgeben, das folgendes enthält:
 - a) eine Beschreibung der durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach Art und Umfang (Aufgabenbeschreibung),
 - b) eine Termschätzung,
 - c) die Angabe der Kostenobergrenze oder eines Festpreises (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer).
- 2.3 Sofern ein Einzelauftrag von FHH vom Angebot abweicht, bedarf dieser der schriftlichen Bestätigung durch Fraunhofer.

3 Durchführung des Einzelauftrages

- 3.1 Fraunhofer wird die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen durchführen.
- 3.2 FHH und Fraunhofer werden sich nach vorheriger Abstimmung die für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwa benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel werden in der für den vorgesehenen Zweck geeigneten Beschaffenheit zur Verfügung gestellt oder für die Dauer der Arbeiten überlassen. FHH und Fraunhofer benennen einander jeweils einen fachlichen Ansprechpartner, der die zur planmäßigen Durchführung des erteilten Einzelauftrages erforderlichen Auskünfte und Entscheidungen herbeiführen kann.
- 3.3 FHH und Fraunhofer legen den Verlauf der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, soweit möglich, durch Zeitpläne fest. Soweit das Angebot oder der Einzelauftrag im Einzelfall eine bestimmte Bearbeitungszeit oder bestimmte Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn Fraunhofer deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt Fraunhofer, dass verbindliche Bearbeitungszeiten oder verbindliche Termine des Einzelauftrages nicht eingehalten werden können, wird Fraunhofer FHH die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit FHH eine angemessene Anpassung vereinbaren.
- 3.4 Die Fraunhofer von FHH überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden leihweise zur Verfügung gestellt. Bei Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages sind diese an FHH zurückzugeben, falls nichts anderes vereinbart ist.

4 Vergütung

- 4.1 FHH und Fraunhofer vereinbaren für jeden Einzelauftrag eine Vergütung zzgl. USt. in jeweils gesetzlich geltender Höhe. Die Vergütung kann im Einzelauftrag als Festpreis oder als Kostenerstattung mit Preisobergrenze (jeweils ggf. einschließlich einer pauschalen Arbeitnehmererfindervergütung) vereinbart werden.
- 4.2 Fraunhofer wird die Vergütung in Teilbeträgen entsprechend dem Zahlungsplan bzw. dem tatsächlichen Kostenanfall je nach Festlegung im Einzelauftrag abrufen. Die Teilbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Abruf ohne Abzug fällig. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto von Fraunhofer zu leisten.
- 4.3 Fraunhofer wird FHH unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß Ziff. 14.
- 4.4 Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von Fraunhofer ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. FHH kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Einzelauftrag beruht.

5 Forschungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte

- 5.1 Das bei Durchführung des Einzelauftrages von Fraunhofer erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird FHH nach Abschluss des Einzelauftrages in der in der jeweiligen Aufgabenbeschreibung beschriebenen Form zur Verfügung gestellt.
- 5.2 FHH erhält an den bei Durchführung des Einzelauftrages bei Fraunhofer entstandenen Erfindungen und an den von Fraunhofer darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den dem Einzelauftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. FHH erstattet Fraunhofer einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte.
- 5.3 Auf Verlangen erhält FHH anstelle des Rechts gemäß Ziff. 5.2 an den bei Durchführung des Einzelauftrages bei Fraunhofer entstandenen Erfindungen und an den von Fraunhofer darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den dem Einzelauftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber Fraunhofer zu erklären. Das Entgelt ist gesondert zu vereinbaren. Fraunhofer behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.
- 5.4 FHH erhält an den bei Durchführung des Einzelauftrages bei Fraunhofer entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den dem Einzelauftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.5 Erfindungen, die bei Durchführung des Einzelauftrages von FHH und Fraunhofer gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von FHH und Fraunhofer benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. FHH und Fraunhofer tra-

gen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Einzelauftrages von FHH und Fraunhofer gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Satz 1 entsprechend.

- 5.6 Werden bei Durchführung des Einzelauftrages bereits vorhandene Schutzrechte von Fraunhofer verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch FHH notwendig sind, so erhält FHH daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen von Fraunhofer entgegenstehen.

6 Schutzrechte Dritter

- 6.1 Fraunhofer wird FHH unverzüglich auf ihr während der Durchführung des Einzelauftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziff. 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. FHH und Fraunhofer werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Durchführung des Einzelauftrages berücksichtigt werden.
- 6.2 Fraunhofer haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen der Ziffer. 7.2, falls sie ihre Hinweispflicht verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung, außer im Falle der Ziff. 7, ausgeschlossen.

7 Haftung

- 7.1 Fraunhofer steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels.
- 7.2 Die Haftung von Fraunhofer, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.3 Erbringt Fraunhofer die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann FHH nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn FHH Fraunhofer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist abgelehnt werde.

8 Verjährung

- 8.1 Die Ansprüche von FHH wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit Fraunhofer wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.
- 8.2 Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß Ziff. 8.1 mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.
- 8.3 Verhandlungen zwischen FHH und Fraunhofer über Ansprüche oder über die den An-

spruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn FHH bzw. Fraunhofer dem Wunsch des jeweils anderen zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 FHH erwirbt Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis und die in Ziff. 5.2, 5.3, 5.4 und 5.6 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum von Fraunhofer und Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 9.2 Für den Fall, dass das Eigentum von Fraunhofer am Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Fraunhofer übergeht. Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt FHH alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an Fraunhofer ab.

10 Produkthaftung

FHH ist bekannt, dass das Forschungs- und Entwicklungsergebnis im Einzelfall ein Produkthaftungsrisiko beinhalten kann. Die Vertragspartner können Details hierzu im jeweiligen Einzelvertrag einvernehmlich vereinbaren.

11 Veröffentlichung, Werbung

- 11.1 FHH ist nach vorheriger Abstimmung mit Fraunhofer berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers und Fraunhofer zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf FHH den Namen von Fraunhofer nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Fraunhofer verwenden.
- 11.2 Veröffentlichungen von Fraunhofer, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit FHH abgestimmt, soweit FHH ausschließliche Rechte gemäß Ziff. 5.3 erhalten hat.

12 Geheimhaltung

- 12.1 FHH und Fraunhofer werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Einzelauftrags Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die
- dem Empfänger oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Empfängers der Informationen bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
- Informationen entsprechen, die dem Empfänger der Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder
- von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

- 12.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer von Fraunhofer, die von Fraunhofer im Rahmen eines Einzelauftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

13 Import- und Exportkontrolle

Soweit die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen von Fraunhofer aufgrund der nationalen, europäischen, US-amerikanischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen) einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden; bei Nichterteilung der Genehmigung liegt seitens Fraunhofer keine Vertrags- oder Pflichtverletzung vor. Entsprechendes gilt, wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund der genannten Vorschriften verboten sein sollte.

Eine Schadensersatzpflicht aufgrund von Verzögerungen oder Leistungshindernissen im Hinblick auf nationale, europäische, US-amerikanische oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für sonstige Ansprüche (wie bspw. Rückzahlungs- oder Garantieansprüche aufgrund von Anzahlungsbürgschaften oder Anzahlungsgarantien etc.).

Ist FHH aufgrund der vertraglichen Regelungen im Einzelfall berechtigt, an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auch Lizenzen außerhalb von Deutschland zu vergeben, so wird FHH alle nationalen, europäischen, US-amerikanischen oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen) einhalten.

14 Auftragsänderung und Kündigungsrecht

- 14.1 Sollte sich bei der Abwicklung des Einzelauftrages herausstellen, dass Fraunhofer die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus Gründen, die technisch außerhalb ihrer Kontrolle liegen, nicht oder nicht rechtzeitig ausführen kann, oder dass aus unabwendbaren organisatorischen oder personellen Gründen bei Fraunhofer eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist, werden FHH und Fraunhofer eine gesonderte Vereinbarung über die Fortsetzung des Einzelauftrages treffen.
- 14.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Einzelauftrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 14.3 Nach wirksamer Kündigung wird Fraunhofer FHH das bis dahin erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis ehestmöglich übergeben. FHH ist verpflichtet, Fraunhofer die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden von FHH bzw. Fraunhofer beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

16 Sonstige Vereinbarungen

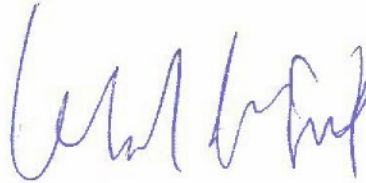
- 16.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sowie jedes Einzelauftrages bedürfen der Schriftform.
- 16.2 Soweit die vorstehenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf die Einzelverträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- 16.3 Erfüllungsort für Leistungen von Fraunhofer ist Berlin. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Auftraggeber auf seine Kosten eine Transportversicherung abschließen und Fraunhofer die Kosten des Transportes erstatten.
- Erfüllungsort für Zahlungen ist München.
- 16.4 Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018. Die Laufzeit wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn die Vereinbarung nicht drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung berührt erteilte Aufträge nicht.
- 16.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelauftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der jeweiligen übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

Hamburg, 28.9.2014


Freie und Hansestadt Hamburg

München, 27.9.16


Fraunhofer-Gesellschaft
zur Förderung der
angewandten Forschung e. V.



Manfred Hauswirth
FOKUS Leitung
Fraunhofer-Gesellschaft
zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
Hansestraße 27 c · 80686 München

Anlage – Muster Einzelvertrag

Einzelvertrag

zum Rahmenvertrag über Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vom zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

Kulturbehörde

Große Bleichen 30

20354 Hamburg

- FHH -

und der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.,

Hansastraße 27c, 80686 München

für ihr

Fraunhofer-Institut Offene Kommunikationssysteme FOKUS,

Kaiserin-Augusta-Allee 31, 10589 Berlin

- Fraunhofer FOKUS -

1. Gegenstand dieses Einzelvertrages ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß der im Anhang 1 zu diesem Einzelvertrag spezifizierten Leistungsbeschreibung durch Fraunhofer FOKUS. Anhang 1 enthält auch den voraussichtlichen Zeitplan.
2. Der FHH obliegen die in Anhang 2 aufgeführten Mitwirkungspflichten.
3. Als Projektleiter seitens der FHH wirdbenannt;
seitens Fraunhofer FOKUS wirdbenannt.
3. Die von FHH an Fraunhofer FOKUS zu zahlende Gesamtvergütung beträgt:
EURO, zzgl. USt.
Teilzahlungen werden wie folgt geleistet: Zahlungsplan einfügen
4. Dieser Einzelvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch und Fraunhofer FOKUS in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum.....
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des o. g. Rahmenvertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Einzelvertrags und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Hamburg,

München,

_____ / _____

_____ / _____

Freie und Hansestadt Hamburg

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der
angewandten Forschung e. V.